Beratungsunterlage
Stadt Bad Rappenau

Amt	Berichterstatter (Amtsleiter)	Sachbearbeiter
Ordnungsamt	Deutschmann, Roland	Deutschmann, Roland

Vorlagennummer	Aktenzeichen
048/2023	082.42

Beratungsfolge:			
Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.05.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderat: 16.05.2013, 056/2013 sowie 28.06.2018, 065/2018

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:
Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028
hier: Vorschlagsliste der Gemeinde nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der in der beigefügten Liste genannten 32 Personen in die Vorschlagsliste für das Amt des Schöffen/der Schöffin für die Jahre 2024-2028.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung zur Einsichtnahme in die Vorschlagsliste und anschließende Weiterleitung an das Amtsgericht Heilbronn zu veranlassen.
3. Der Gemeinderat nimmt vom weiteren Verfahren für die eingegangenen Bewerbungen für die Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffen*Innen Kenntnis.

Sachverhalt:

I. Sachverhalt

Die Amtszeit der bisher bestellten ehrenamtlich tätigen Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2023. Für die Geschäftsjahre 2024-2028 sind durch die Gemeinden des Landgerichtsbezirks erneut Vorschlagslisten aufzustellen.

I.1 Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte

Gemäß Schreiben des Landgerichts Heilbronn vom 08.02.2023 sind durch die Stadt Bad Rappenau für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen mindestens **17 Personen** zu benennen.

Die Vorschlagsliste muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine **Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** erforderlich.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, sofern nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Danach ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen mit evtl. Einsprüchen bis spätestens 04. August 2023 an das Amtsgericht Heilbronn zu übersenden.

Auf die Hinweise im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt haben sich die in der beiliegenden Liste aufgeführten 32 Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste gemeldet.

I.2 Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen muss nicht durch den Gemeinderat förmlich beschlossen und bestätigt werden. Sie wird auf Grund der Vorschläge aus den Gemeinden durch den Jugendhilfeausschuss beim Jugendamt des Landrastamts Heilbronn erstellt. Aus diesem Personenkreis heraus wird dann durch den Schöffen-Wahlausschuss beim Amtsgericht die endgültige Auswahl getroffen. Für Bad Rappenau sollen 10 Bewerber benannt werden. Stand 25.04.2023 liegen erst 7 Bewerbungen vor. Dem Landratsamt werden am 26.05.2023 die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Bewerbungen aus Bad Rappenau weitergeleitet werden.